



Stadt Karlsruhe

Personal- und Organisationsamt

STADT KARLSRUHE
Personal- und Organisationsamt

Ergehen: 03. JUNI 2016

01	1	Rückfrage
02	2	beteil.
03	3	mit
04	4	Schlussong.

Gesamtpersonalrat



Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe
Personal- und Organisationsamt

Zähringerstraße 76
76133 Karlsruhe

Zustellung gegen Empfangsbestätigung

An den
Gesamtpersonalrat

- vorab per Fax -

29. FEB. 2016

Sitzung vormerken
 erl. am

Kopie

Wv.

ZdA

Sachbearbeitung:
Anke Rowlin

Telefon 0721 133-1866
Fax 0721 133-1106

E-Mail
Anke.Rowlin@
poa.karlsruhe.de

AZ: P 11 row-bai

Haltestelle
Kronenplatz

Aktuelle Hinweise zum
Fahrplan erhalten Sie
im Internet unter
www.kvv.de

24. Februar 2016

Haushaltsstabilisierungsprozess

M2_POA: Verschiebung aller beamtenrechtlichen Beförderungen auf Termine ab dem 1. August eines Kalenderjahres

hier: Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats gem. § 75 Abs. 4 Nr. 6 lit. e LPVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Haushaltsstabilisierungsprozesses soll die obengenannte Maßnahme ab dem Haushaltsjahr 2017 umgesetzt werden. Die genauen Umsetzungsmodalitäten sehen wie folgt aus:

Beförderungen im Beamtenbereich werden bisher, je nach Erfüllung der individuellen Wartezeiten, während des gesamten Haushaltsjahres zum jeweiligen Monatsbeginn vollzogen. Da für die Höhe der Versorgungsumlage, die für alle Beamtinnen und Beamte jährlich an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gezahlt wird, die Besoldungsgruppe zum Stichtag 1. Juli maßgebend ist, wirken sich alle Beförderungen vor dem 1. Juli eines Haushaltsjahres steigernd auf die Umlagekosten aus. Durch eine Verschiebung der Beförderungen auf Termine ab dem 1. August können Einsparungen in Höhe von rund 300.000 Euro jährlich erreicht werden. Hochgerechnet auf die Haushaltsjahre von 2017 bis 2022 ergeben sich somit voraussichtlich Einsparungen von insgesamt 1.964.229 Euro.

Es handelt sich dabei nicht um einen Beförderungsstopp oder um allgemein verlängerte Wartezeiten. Vielmehr würden weiterhin Beförderungen erfolgen, nur eben nicht in der ersten Jahreshälfte. Die Beförderungswartezeiten würden sich damit für

alle, die nach den gesetzlichen oder internen Fristenregelungen in den ersten sieben Monaten eines Jahres befördert werden könnten, um bis zu maximal sieben Monate verlängern.

Betroffen von dieser Maßnahme wären insbesondere auch die Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, deren erste Beförderung in der Regel nach Ablauf der Probezeit zum 1. März möglich ist. Aus Personalgewinnungsgründen wurde für diesen Personenkreis im Zuge der Neuregelung der Wartezeiten gerade erst vor zwei Jahren mit Ihnen vereinbart, dass die erste Beförderung ohne zusätzliche Wartezeit direkt nach der Probezeit erfolgen kann.

Ausnahmen von der Verschiebung sollen nur in versorgungsrechtlichen Härtefällen möglich sein. Ein versorgungsrechtlicher Härtefall liegt dann vor, wenn andernfalls die zweijährige Frist bis zum gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand nicht mehr erfüllt werden könnte und damit die Beförderung nicht ruhegehaltfähig wäre.

Wir bitten Sie nach § 75 Abs. 4 Nr. 6 lit. e LPVG innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen um Ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.

Bitte senden Sie die beiliegende Empfangsbestätigung unterschrieben an uns zurück.

Freundliche Grüße

IV



Kerstin Rohatsch